

Amt Malchow Inselstadt Malchow

Fraktionsvorlage

öffentlich
 nichtöffentlich

Vorlage Nr.: FV-004-2021

Beschluss Nr.:

Anlagen:
Einreicher: Bündnis90/DIE GRÜNEN; DIE
LINKE/SPD

eingereicht am: 14.02.2021

federführend:
Sachbearbeiter (-in):

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	öff.	TOP	Vertreter		Abstimmungsergebnis				Beschlussempfehlung
				gew.	anw.	ja	nein	enth.	*ausg.	
1 Stadtvertretung	25.02.2021	<input checked="" type="checkbox"/>	19.	18						

* Verfahrensvermerk: Ausschluss von der Beratung und Abstimmung aufgrund des § 24 KV M-V

Kurzbezeichnung:

Übertragung der Immobilie Seniorenpflegeheim an die 100-prozentige Tochter WOBAU mbH Malchow

Beschlussvorschlag

1. Die Stadtvertretung Malchow erklärt die Absicht das Objekt Seniorenpflegeheim an die 100-prozentige Tochtergesellschaft Wohnungsbaugesellschaft mbH zu einem symbolischen Wert auf Grund des besonderen öffentlichen Interesses gemäß § 56 KV M-V mit der Zweckbindung der Weiterführung des Seniorenpflegeheims zu übertragen.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die erforderlichen Prüfungen vorzunehmen und der Stadtvertretung Malchow die Übertragungsmöglichkeiten mit Darstellung der Folgewirkungen vorzulegen. Für die Beratungsfolge sind die Ergebnisse den Gremien, beginnend mit dem Bildungsausschuss am 24. Mai 2021 in schriftlicher Form darzulegen. Die Beschlussfassung der Stadtvertretung ist für den 25. Juni 2021 zu ermöglichen.

Finanzielle Auswirkungen

ja
x nein

Produktsachkonto:
Haushaltsansatz:
Noch verfügbar:

Sachvortrag

Die Stadt Malchow ist Eigentümerin des Objektes Seniorenpflegeheim. Die WOBAU mbH Malchow ist Trägerin des Seniorenzentrums Malchow und Mieterin des Objektes. Das Objekt befindet sich in einem sanierungsbedürftigen Zustand. Rechtsgrundlage für die Übertragung von Vermögensgegenständen ist § 56 KV M-V. Abs. 6 regelt die Genehmigungspflicht, wenn u. a. Vermögensgegenstände in Unternehmen in privater Rechtsform eingebracht werden sollen.

Zitat Durchführungserlass zu § 56 KV M-V: „Nach § 56 Absatz 4 Satz 2 KV M-V müssen Vermögensgegenstände zu ihrem vollen Wert veräußert werden, soweit nicht ein besonderes öffentliches Interesse Abweichungen zulässt. Von diesem Gebot kann ausnahmsweise abgewichen werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse festgestellt wird, das nach Abwägung mit dem Einnahmenerzielungsgrundsatz diesem vorzuziehen ist. Das Vorliegen eines besonderen öffentlichen Interesses bei Abweichungen vom vollen Wert ist beispielsweise in folgenden Fällen denkbar:

Die Gebietskörperschaft bedient sich bei der Erfüllung einer kommunalen Aufgabe des Erwerbers und der Gemeinde entstehen daraus nachweisbare wirtschaftliche Vorteile (etwa, weil sich der Erwerber verpflichtet, auf dem Grundstück Anlagen - Sportplatz, Kindergarten, Altersheim - zu errichten oder zu unterhalten, die andernfalls von der Gemeinde betrieben worden wären). ...“

Auf Grund des hohen Sanierungsstaus und der Verpflichtung bei Übertragung des Objektes diesen zu beseitigen und darüber hinaus aktuelle Standardanpassungen vorzunehmen, wird die WOBAU nicht bevorteilt. Bei Verbleib in der städtischen Bilanz und erneuter Kreditaufnahme durch die Stadt würde sich die jährliche Mietedementsprechend erhöhen. Den Aspekt der geringen Zinsverbesserung, die die Stadt gegenüber der WOBAU bei einer Kreditaufnahme erzielen würde, kann aktuell vernachlässigt werden.

Der Aspekt der EU-Beihilferegelung ist bei der Prüfung zu beachten.

Fazit: Die Abwägung des öffentlichen Interesses ist durch die Stadt selbst vorzunehmen. Das Übertragungs- und Übereignungsgeschäft ist genehmigungspflichtig. Nach § 56 Abs. 8 KV M-V gilt die Genehmigung der Rechtsaufsicht als erteilt, wenn eine mögliche Rechtsverletzung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der erforderlichen Antragsunterlagen geltend gemacht wird.

Im Anhang dazu das Schreiben der Rechtsaufsicht vom 09. Januar 2020 mit entsprechenden Hinweisen zur Bearbeitung, wobei anzumerken ist, dass die Übertragung nicht nur über den Weg der Erhöhung der Geschäftsanteile zu betrachten ist.

Änderungsempfehlungen:

Beschlussfassung: